



## Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

### Topthema:

## Einstellung des Verfahrens

**Berufskraftfahrer leben gefährlich.** Man kann noch so besonnen fahren, die Gefahr von einem Strafverfahren überzogen zu werden, gehört heute praktisch zum Berufsrisiko. Ich denke hierbei gar nicht an die wirklich „unanständigen“ Delikte des Verkehrsstrafrechts, namentlich Trunkenheitsfahrten. Gemeint sind vielmehr Straftaten, in die man ohne böse Absicht „hineinschliddert“. Typische Fälle sind Unfallflucht und Nötigung im Straßenverkehr. Einmal etwas falsch gemacht, schon fühlt sich ein rechthaberischer Verkehrsteilnehmer genötigt.

**Anderer Fall:** Sie haben beim Rückwärtsfahren unbeabsichtigt ein anderes Fahrzeug beschädigt. Diese Dinge passieren. Sie sind im Stress, der Straßenlärm ist ohrenbetäubend, Sie selber haben das Missgeschick nicht wahrgenommen. Zeugen, die den Vorfall beobachtet haben, sehen das anders. Bei der Polizei geben sie zu Protokoll, dass der Fahrer „fluchtartig den Tatort verlassen hat“. Und schon setzt sich die Gesetzesmühle in Bewegung, es flattert ein Anhörungsbogen ins Haus. Was ist zu tun?

**Füllen Sie den Anhörungsbogen niemals selber aus.** Hier werden die größten Fehler gemacht. Denken Sie daran, es geht um Ihren Führerschein. Jetzt ist anwaltliche Hilfe gefragt, mag der Vorwurf aus Ihrer Sicht auch noch so haltlos sein. Für den Anwalt gilt: Vor Akteneinsicht wird keine Einlassung zur Sache abgegeben, wer sich hier schon umfangreich erklärt, begeht einen anwaltlichen Kunstfehler.

**Recht haben und Recht bekommen sind zwei-erlei Dinge:** Sie mögen aus Ihrer Sicht noch so unschuldig sein, versteifen Sie sich nicht auf einen Freispruch. Die Einstellung des Verfahrens ist eine geräuschlose Alternative und kann im Einzelfall Ihre Nerven schonen.

**Was bedeutet Einstellung?** Die Beendigung eines Strafverfahrens durch eine Einstellung des Verfahrens bereits im Ermittlungsverfahren ist der Königsweg für den Strafverteidiger. Hierbei wird auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, entweder mit oder ohne Geldauflage. Im Falle der Geldauflage wird nach Zahlung die Akte ohne weitere rechtliche Auswirkungen geschlossen. Die Einstellung hat zahlreiche Vorteile:

- Die Vermeidung der gerichtlichen Verhandlung mit der dadurch entstehenden „Außenwirkung“, seelischen Belastung und (erhöhten) Kosten, nicht nur für den Beschuldigten und seinen Verteidiger, sondern auch für Sachverständige, Zeugen und das Gericht.

- In der Regel verkürzt sich das Verfahren, der Beschuldigte hat schneller Gewissheit, ob und wenn ja, wie er für seine Tat einstehen muss.
- Nach einer Einstellung wird in der Regel nicht weiter ermittelt, so dass manches vom Tatgeschehen im Verborgenen bleibt.
- Die Schuldfrage bleibt offen, der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, es folgen keine Eintragungen im Bundes- bzw. Verkehrszentralregister.

**Nachteilig** kann jedoch im Einzelfall sein, dass die Einstellung immer noch eine gewisse Außenwirkung auf zivilrechtliche Verfahren hat. So führt die Einstellung eines Verfahrens mit Geldauflage wegen Unfallflucht in der Regel dazu, dass die Haftpflichtversicherung versucht, Regress beim Verursacher des Unfalls zu nehmen. Hier sollte man „die Flinte aber nicht zu früh ins Korn werfen“: Die Haftpflichtversicherung muss im Zivilprozess beweisen, dass der Fahrer vorsätzlich den Unfallort verlassen hat.

**Wie erreicht man die Einstellung?** Der Verteidiger hat keinen Anspruch auf Einstellung. Er hat daher nur die Möglichkeit, die Einstellung des Verfahrens anzuregen. Er sollte Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufnehmen, um die Möglichkeit einer Einstellung (ob überhaupt und wenn ja, zu welchen Bedingungen) zu klären. Bei diesem Gespräch besteht die Kunst des Verteidigers darin, sein Verhandlungsgeschick so einzusetzen, dass er nicht zu kompromissbereit, aber auch nicht zu fordernd auftritt.

**Arten der Einstellung:** Bei der Einstellung wegen Geringfügigkeit muss die Schuld des Täters gering anzusehen sein, ferner muss es am öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung fehlen. In der Regel wird das Verfahren ohne Geldauflage eingestellt. Bei der Einstellung gegen Geldauflage müssen hingegen bestimmte Auflagen und Weisungen erfüllt werden, um das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. In der Praxis ist die Einstellung gegen Geldauflage der üblichere Weg. Vorteilhaft ist, dass weder eine Entziehung der Fahrerlaubnis, noch ein Fahr-

**Alexander Dauer ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein.**

verbot angeordnet werden darf. Nach Erfüllung der Auflagen wird in Verkehrsstrafsachen in der Regel das Verfahren nach endgültiger Erfüllung der Auflagen nicht mehr aufgenommen.

## Urteile in Stichworten:

**Kein plausibler Grund für Abkommen von der Fahrbahn – Vollkasko-Versicherung muss trotzdem zahlen:** Wenn ein Autofahrer ohne erkennbaren Grund von der Straße in den Graben fährt, ist dies nicht immer grob fahrlässig. Das Oberlandesgericht Hamm kürzlich entschieden, dass die Vollkaskoversicherung zahlen muss. Bisher mussten Autofahrer immer nachweisen, dass sie keinen solchen schwerwiegenden Fehler begangen haben. Nach diesem Urteil haben die Versicherungen die Beweispflicht, so die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

**Schadensersatz bei Unfall mit geparktem Fahrzeug:** Fährt ein Polizeifahrzeug aufgrund einer Kollision mit einem anderen Auto auf einen geparkten Wagen, kann der Eigentümer Schadensersatz direkt beim Halter des Polizeifahrzeugs geltend machen. Er muss sich nicht auf den Verursacher der Kollision mit der Polizei verweisen lassen. Auf dieses Urteil des Kammergerichts Berlin verweisen die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

## Verkehrsanwalt kann oft weiterhelfen

**Wenn ein Bußgeldbescheid droht,** gehen Sie auf jeden Fall zum Verkehrsanwalt. Denn eine erfolgversprechende Verteidigung im Bußgeldverfahren lässt sich nur durchführen, wenn man sich des Beistandes eines Verkehrsanwaltes bedient. Denken Sie daran: Sie können die Normen des Gerichtsverfahrens nicht im Einzelnen kennen. Und: Selbst ist man immer sein schlechtester Verteidiger. Argumente aus subjektiver Sicht können Sie eher be- als entlasten. Darüber hinaus kennt ein Verkehrsanwalt die Fehlerquellen, etwa beim Geschwindigkeitsmessverfahren, Rotlichtüberwachungen oder Abstands-messungen. Verkehrsanwälte erkennen formale Fehler der Behörden, die Bescheide unwirksam machen und kennen die Tricks, mit denen zum Beispiel ein Führerscheinentzug noch vermieden werden kann.

**D::W PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:  
Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin  
Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büro | Potsdam:  
Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam  
Tel.: +49 (3 31) 748 01 24 | Fax: +49 (3 31) 740 55 19

Büro | Brandenburg:  
Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg  
Tel.: +49 (33 81) 315 176 | Fax: +49 (33 81) 315 279